

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung - KiTs-GebS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kunreuth folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte in Kunreuth:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kunreuth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

§ 4 Buchungszeiten und Benutzungsgebühren

(1) Die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren beträgt 3-4 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahre beträgt 4-5 Stunden.

(2) Die zu buchenden Betreuungszeiten erstrecken sich auf das jeweilige Kindertagesstättenjahr. Eine Änderung der Buchungszeiten während des Jahres ist möglich.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder unter 3 Jahren mit einer täglichen Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	140.-- €
4 - 5 Stunden	160.-- €
5 - 6 Stunden	180.-- €
6 - 7 Stunden	200.-- €
7 - 8 Stunden	220.-- €
8 - 9 Stunden	240.-- €

b) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung mit einer täglichen Buchungszeit von

4 - 5 Stunden	100.-- €
5 - 6 Stunden	105.-- €
6 - 7 Stunden	110.-- €
7 - 8 Stunden	115.-- €
8 - 9 Stunden	120.-- €
9 - 10 Stunden	125.-- €

Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten an den einzelnen Wochentagen wird ein Durchschnittswert gebildet.

(4) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate erhoben.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Die Gebühr für das 3. und die weiteren Kinder wird erlassen. Die Gebührenermäßigung sowie der Gebührenerlass wird jeweils für das Kind mit der niedrigeren Benutzungsgebühr gewährt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung (mittels Einzugsermächtigung) auf die Konten der Gemeinde Pinzberg. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. m. § 240 Abgabenordnung 1977 (AO) zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 30.11.1989 außer Kraft.

Kunreuth, 27.05.2010

- Siegel -

Dr. Ulm, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

06.08.2010 (1. ÄndS)

08.04.2016 (2. ÄndS)

23.08.2019 (3. ÄndS)

eingearbeitet.